

ZH_OBERGERICHT RT230050 vom 24. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230050

FR: ZH_OBERGERICHT RT230050 du 24 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230050 del 24 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 3. März 2023 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Uster (Zahlungsbefehl vom 13. September 2022) gestützt auf sechs Entscheide des Bundesgerichts, in welchen die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) zur Tragung von Gerichtskosten verpflichtet wurde (Urk. 2/2-7), definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'330.– nebst Zins zu

E. 5

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nicht-eintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchsgegnerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe sind der Gesuchstellerin und dem Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Gesuchsgegnerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.